

# Satzung

der St.Hubertus-Schützenbruderschaft Bremke e.V.

## § 1

1. Die am 20. Juli 1947 gegründete Bruderschaft führt den Namen  
**„ St. Hubertus-Schützenbruderschaft Bremke e.V.“**  
und hat ihren Sitz in Eslohe - Bremke.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist unter der Nr. 550 im Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen.

## § 2

1. Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern der Ortschaften Bremke, Frielinghausen, Lochtrop und Husen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Sauerländer Schützenbundes bekennt und sowohl dem Kreisschützenbund als auch dem Sauerländer Schützenbund angehört. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar christliche, schützenbrüderliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Bruderschaft setzt sich insbesondere ein für
  - a. die Pflege des religiösen Lebens und der Festigung der christlichen Lebensauffassung,
  - b. die Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage des Wahlspruchs „Glaube - Sitte – Heimat“,
  - c. die Unterstützung karitativer Einrichtungen und bedürftiger Mitmenschen,
  - d. die Pflege des heimischen Brauchtums und des Gemeinschaftsgeistes,
  - e. die Belebung und Förderung des Schießsports.
3. Die Bruderschaft führt verschiedene öffentliche Veranstaltungen durch, dies sind
  - a. das Schützenfest jährlich zu Pfingsten, zu dem mehrere Umzüge mit Musikbegleitung durch die Ortschaften und Vogelschießen durchgeführt werden
  - b. das Patronatsfest
  - c. die Karnevalsveranstaltung
  - d. das Erntedankfest
  - e. die Gefallenenehrung zum Volkstrauertag
  - f. Tanzveranstaltungen mit Live-Musik oder Musik über Tonträger
  - g. Veranstaltungen, die hier nicht besonders aufgeführt sind und sich aus dem jeweiligen Jahresablauf ergeben

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

### § 3

1. Mitglied der Bruderschaft kann jede männliche Person werden, die in den in § 2 genannten Ortschaften wohnt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, der Bruderschaft als Jungschütze beizutreten. Mitglieder, die nach außerhalb verziehen, können weiterhin Mitglied der Bruderschaft bleiben. Auswärtige Mitglieder können auf Antrag Mitglied der Bruderschaft werden, wenn sie Verbindung zu ihr haben. Sie können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden und nicht am Königsschießen teilnehmen. Gleiches gilt für die Jungschützen. Am Königsschießen dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können auf besonderen Beschluß der Generalversammlung auch Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben haben. Das Vorschlagsrecht dazu liegt beim Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, können aber auf eigenen Antrag von den Mitgliedspflichten, insbesondere vom Mitgliedsbeitrag, befreit werden. Für die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft ist eine fünfjährige Vereinszugehörigkeit erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen,
  - c. durch Ausschluss.Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Aus der Bruderschaft ausgeschiedene Personen verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.
4. Über die Mitglieder der Bruderschaft ist ein namentliches Verzeichnis zu führen, in dem neben Namen, Vornamen und Geburtsdatum das Eintrittsdatum und die Wohnanschrift zu vermerken sind. Der Generalversammlung ist jährlich Bericht über die Aufnahme neuer Mitglieder zu erstatten.

#### § 4

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen der Bruderschaft und des Beistandes des Vorstandes im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Beschlüsse der Organe zu bedienen. Sie haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen, allen Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Bruderschaft nachzukommen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen, sofern dies von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wurde.

#### § 5

Die Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

#### § 6

1. Die Bruderschaft hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab und zwar möglichst am letzten Samstag im Januar.  
Die Aufgaben der Generalversammlung sind
  - a. Vorstandswahlen
  - b. Änderung der Satzung
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - d. Genehmigung der Jahresabrechnung
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. Festlegung der Veranstaltungen
  - g. Festsetzung der Beiträge
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Ausschluss von Mitgliedern
  - j. Sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit
  - k. Auflösung der Bruderschaft
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Schützenmitgliedern oder auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch ortsüblichen Aushang 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

4. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der jeweils anwesenden Mitglieder.

## § 7

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c. dem Hauptmann
  - d. dem 1. Geschäftsführer
  - e. dem 2. Geschäftsführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt, wobei im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, im 2. Jahr der Hauptmann und der 2. Geschäftsführer und im 3. Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer gewählt werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft, verwaltet ihr Vermögen und vertritt sie nach außen. Für Rechtsgeschäfte und verpflichtende Handlungen des Vereins sind drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.

Der Hauptmann ist zuständig für die Organisation des jährlichen Schützenfestes und sonstiger Schützenveranstaltungen. Er ist verantwortlich für Ordnungs- und Wachdienst. Bei öffentlichen Auftritten der Bruderschaft führt er das Kommando.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung, die Führung der Kassengeschäfte und die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.

Die Delegation oder Teilung der Aufgaben ist möglich.

## § 8

1. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. der amtierende Schützenkönig
- b. der amtierende Vizekönig
- c. der Adjutant
- d. der Zugführer
- e. die zwei Fähnriche
- f. die vier Fahnenoffiziere
- g. die zwei Königsoffiziere
- h. die zwei Vizekönigsoffiziere
- i. die zwei Begleitoffiziere
- j. der Schießmeister und sein Stellvertreter
- g. der Hallenwart
- h. der stellvertretende Hallenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Vorstandsmitglied kann nur derjenige werden, der mindestens 2 Jahre der Schützenbruderschaft angehört.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.

## § 9

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig erachtet. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies wünschen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Gesamtvorstand tritt zu Vorstandsversammlungen zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dazu einberuft. Eine Vorstandsversammlung ist außerdem anzuberaumen, wenn 9 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies wünschen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

## §10

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Gesamtvorstand Ausschüsse für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten gebildet werden. Die Ausschussmitglieder beraten den Vorstand und beteiligen sich an der Durchführung der anstehenden Arbeiten.

### § 11

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände und Belege. Über die durchgeführte Prüfung erstatten sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

### § 12

Die Durchführung der Wahlen erfolgt grundsätzlich öffentlich. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder wird geheime Wahl beantragt, erfolgt sie per Stimmzettel.

### § 13

Geistlicher Präses der Schützenbruderschaft ist/sind grundsätzlich der/die Ortsgeistliche(n). Für die Dauer dieser Funktion ist er beitragsfreies Mitglied der Bruderschaft.

### § 14

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden, dem Hauptmann und dem Protokollführer unterzeichnet.

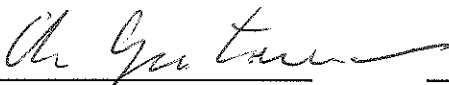
### § 15


1. Die Schützenbruderschaft kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Eslohe oder deren Rechtsnachfolger(in) mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Eslohe, Ortsteil Bremke, zuzuführen.

§ 16

Diese Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung in der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 31. Januar 2009.

Bremke, den 30. Januar 2010

  
1. Vorsitzender

  
Hauptmann

  
1. Geschäftsführer

  
2. Vorsitzender

  
2. Geschäftsführer

\_\_\_\_\_

